

► Coronakrise

## Anwälte können für Mandanten Überbrückungshilfen bis zum 30.9.20 beantragen

| Auch Rechtsanwälte können nun für ihre Mandanten Überbrückungshilfen bis zum 30.9.20 beantragen. Bisher konnten kleine und mittelständische Unternehmen für Corona-Überbrückungshilfen des Bundes nur mithilfe von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfer tätig werden; Anwälte waren nicht antragsberechtigt. Dies ist nun geändert worden. |

**Wichtig |** Anwälte können sich entweder auf dem bundesweiten Online-Antragsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) oder über das beA anmelden, um für Mandanten Hilfen zu beantragen. Bei Fragen und Problemen rund um die Registrierung beim BMWi unterstützt Sie ein Service-Desk (Telefon 069 273 16 95 55; E-Mail [de-hl-ueberbrueckung@kpmg.com](mailto:de-hl-ueberbrueckung@kpmg.com)). Für die Registrierung über das beA gibt es eine Anleitung per Info-Video unter [www.iww.de/s3986](http://www.iww.de/s3986).

Die Antragsfrist für die Corona-Hilfen ist um einen Monat bis zum 30.9.20 verlängert worden. Insgesamt stellt die Bundesregierung für die Überbrückungshilfen bis zu 25 Mrd. EUR bereit.

### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Themenportal Corona-Soforthilfen des Bundes: [iww.de/s3969](http://iww.de/s3969)
- Zur Antragsstellung: [iww.de/s3970](http://iww.de/s3970)
- Corona-Pandemie allein befreit nicht von Notartermin, Abruf-Nr. 46748858
- Bei einer „betrieblichen“ COVID-19-Erkrankung besteht keine Vorstellungspflicht beim Durchgangsarzt, Abruf-Nr. 46748398

► Befangenheit

## Ein Fehler der Geschäftsstelle ist nicht dem Richter anzulasten

| Ein Richter kann nichts dafür, wenn die Geschäftsstelle bei Gericht unzuverlässig arbeitet und einen anwaltlichen Schriftsatz falsch abheftet. Dem Rechtsanwalt, der in einem solchen Fall einen Befangenheitsantrag stellt, kann nach dem OVG Schleswig-Holstein sogar Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden (22.7.20, 3 KN 1/20, Abruf-Nr. 217208). |

Die Zuordnung von Schriftsätzen zu den Prozessakten fällt in den Verantwortungsbereich der gerichtlichen Geschäftsstelle. Unterlaufen dabei Fehler, stellen diese schon dem Grunde nach kein Fehlverhalten eines Richters dar, das die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte. Daraus kann auch nicht geschlussfolgert werden, dass sich der Richter vor einer Entscheidung nicht rechtzeitig mit dem Inhalt des Schriftsatzes auseinandergesetzt hat. Es liegt kein prozessuales Fehlverhalten vor, das Zweifel an der Unparteilichkeit der Richter wecken könnte. Vielmehr ist hier nach dem OVG die Grenze zu einem rechtsmissbräuchlichen, die Unzulässigkeit des Ablehnungsgesuchs nach sich ziehenden Verhalten als überschritten anzusehen.

Registrierung über das Online-Antragsportal des BMWi oder das beA möglich



IHR PLUS IM NETZ  
[iww.de/s3969](http://iww.de/s3969) + 3970  
BMW-Infos + Antrag



IHR PLUS IM NETZ  
[ak.iww.de](http://ak.iww.de)  
Abruf-Nr. 217208